



Gemeinde Grosshöchstetten

Tagesschulverordnung

Gültig ab 1. August 2017

1.12.52

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15.08.2017

Gestützt auf die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern, die Gemeindeordnung 2002 und das Tagesschulreglement erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgende

Tagesschulverordnung

Module **Art. 1** ¹ Die Tagesschule ist am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 11.50 – 18.00 Uhr fix geöffnet.

² Das Angebot nach Artikel 2 Absatz 1 des Tagesschulreglements besteht aus folgenden Modulen, welche einzeln gebucht werden können.

| Modul | Zeit |
|--------------------------|---------------|
| Morgen | 07.00 - 08.20 |
| Mittag 1 | 11.50 - 13.30 |
| Mittag 2 (nur Oberstufe) | 11.50 - 12.30 |
| Nachmittag 1 | 13.30 - 15:05 |
| Nachmittag 2 | 15:05 - 18.00 |
| Mittwoch Nachmittag | 13:30 - 18:00 |

³ Das Modul „Mittwoch Nachmittag“ kann nur als ganzer Nachmittag belegt werden.

⁴ In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Primarschule.

Zusätzliche Angebote **Art. 2** ¹ Zusätzliche Tagesschulangebote nach Artikel 2 Absatz 3 des Tagesschulreglements bedingen beim Mittagsmodul zwingend mind. acht, bei den übrigen Modulen mind. sechs Kinder.

² Das für die Ausgabe zuständige Organ stellt die für zusätzliche Angebote erforderlichen Mittel bis Ende Februar des laufenden Schuljahrs bereit.

Anmeldung **Art. 3** ¹ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte reichen die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot nach den publizierten Fristen schriftlich ein.

² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

| | |
|------------------|--|
| Abmeldung | <p>Art. 4 ¹ In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler ausserordentlich aus der Tagesschule austreten, grundsätzlich aber nur auf Semesterende mit einer Abmeldefrist bis 31. Dezember. Die Abmeldung ist schriftlich an die Tagesschulleitung zu richten. Diese entscheidet über ausserordentliche Austritte.</p> <p>² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Schülerinnen und Schüler mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Tagesschulleitung abgemeldet werden.</p> |
| Ausschluss | <p>Art. 5 ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p> |
| Gebühren | <p>Art. 6 ¹ Die Gebühren für das Frühstück betragen CHF 1.50, für das Mittagessen CHF 8.00 und für die Zwischenverpflegung CHF 1.00 je Kind und Mahlzeit.</p> <p>² Besuchern im Mittagsmodul wird das Mittagessen pauschal mit CHF 10.00 verrechnet.</p> |
| Rechnungstellung | <p>Art. 7 ¹ Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule (Betreuung, Verpflegung) werden gemäss vorliegender Einkommenserklärung jeweils anfangs Semester für ein Semester in Rechnung gestellt.</p> <p>² Berechnungsgrundlage bilden die bestellten Betreuungseinheiten für 38 Wochen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin monatliche Ratenzahlungen zulassen.</p> |
| Gebührenerlass | <p>Art. 8 ¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge.</p> <p>² Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.a.) sind bei fristgerechter Abmeldung an die Tagesschulleitung (mindestens 5 Arbeitstage vor der Abwesenheit) keine Elterngebühren geschuldet.</p> <p>³ Bei länger dauernden Abwesenheiten und beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren und von Absatz 1 abweichen.</p> |

⁴ Bei fristgerechter Abmeldung werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 6 Abs. 1 am Ende des Semesters zurückerstattet. Die Tagesschulleitung definiert und informiert die Eltern über die jeweils geltenden Abmeldefristen pro Modul.

Streitigkeiten **Art. 9** Über bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.

Meldepflicht **Art. 10** ¹ Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.

² Die Tagesschulleitung kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.

Personal **Art. 11** Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Pflichtenheft, Stellenanforderungsprofil und Funktionendiagramm geregelt.

Anstellung **Art. 12** ¹ Die Tagesschulleitung wird durch die Geschäftsleitung der Gemeinde angestellt. Die Ressortleitung Bildung wirkt beim Verfahren mit.

² Die Mitarbeitenden der Tagesschule werden durch die Geschäftsleitung in Absprache mit der Tagesschulleitung angestellt.

Versicherung **Art. 13** ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

² Alle der Verordnung widersprechenden Vorschriften werden damit aufgehoben, insbesondere die Tagesschulverordnung vom 25. Januar 2011.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diese Verordnung am 15. August 2017 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident



Hanspeter Heierli

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung mit Inkraftsetzung per 1. August 2017 wurde im Anzeiger von Konolfingen Nr. 34 vom 24. August 2017 und Nr. 35 vom 31. August 2017 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 2. Oktober 2017

Der Geschäftsleiter



Beat Graf